

A-W/0029/2020

A-W/0048/2020

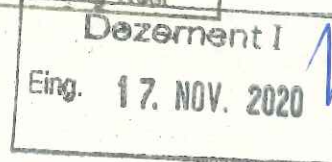
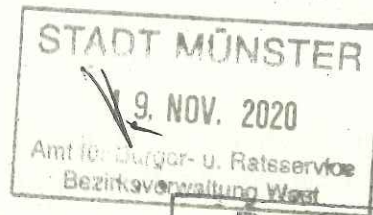
32.23.0012
Frau Krieger

10.11.2020
3211

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.24 – Frau Remmers**



Tempo 30 für den Rüschausweg

- Antrag lfd. Nr. A-W/0029/2020 der SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West vom 05.05.2020
- Antrag lfd. Nr. A-W/0048/2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL Bezirksvertretung Münster-West vom 05.08.2020

Die beiden o. g. Fraktionen der Bezirksvertretung Münster-West haben die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob am Rüschausweg für den Abschnitt zwischen Hensenstraße und Laukamp, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden kann.

Der Antrag wurde gemeinsam mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau und der Polizei geprüft. Zum Ergebnis kann Folgendes mitgeteilt werden:

Tempo 30 km/h

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone kommt für Wohngebiete mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf in Betracht. Nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf die Tempo-30-Zone nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen umfassen. Am Rüschausweg befindet sich in Höhe Twenteweg eine Ampelanlage für Fußgänger/-innen. Daher ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone aktuell rechtlich nicht möglich. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone wäre nur dann zulässig, wenn die Ampelanlage zurückgebaut würde. Zudem müsste der Anteil des Durchgangsverkehrs ermittelt werden. In Tempo-30-Zonen muss dieser mit einem Anteil von unter 30 % von untergeordneter Bedeutung sein.

Tempo 30 km/h auf Strecke kann eingerichtet werden, wenn eine schützenswerte Einrichtung oder eine Unfalllage vorliegt. Am Rüschausweg befindet sich keine schützenswerte Einrichtung nach der StVO mit direktem Zugang zur Straße und eine Unfalllage liegt nach Mitteilung der Polizei für den betreffenden Streckenabschnitt ebenfalls nicht vor. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist daher rechtlich nicht möglich.

Geschwindigkeitsniveau / Seitenradarmessungen

Zur Ermittlung des Geschwindigkeitsniveaus wurden zwei Seitenradarmessungen am Rüschausweg durchgeführt. Eine der Messungen wurde Ende Juni / Anfang Juli durchgeführt und die zweite Messung Mitte September. In diesen Zeiträumen wurden sowohl die Fahrzeugmengen als auch die Fahrgeschwindigkeiten gemessen.

Bei der Messung im September wurden in etwa 6 Tagen insgesamt 19.177 Fahrzeuge gemessen. Als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke wurde ein Wert von 3.219 Fahrzeugen ermittelt. Dies entspricht etwa 293 Fahrzeugen pro Stunde. Zur Ermittlung der Verkehrsstärke pro Stunde wird ein Tag mit 11 Stunden angesetzt.

Vom baulichen Charakter und der Funktion des Rüschausweges entspricht die Straße einer Sammelstraße. Für solche Straßen sind Verkehrsstärken von 400 bis 800 Kraftfahrzeugen pro Stunde üblich. Die ermittelte Verkehrsstärke von ca. 293 Fahrzeugen pro Stunde liegt somit deutlich unter dem üblichen Wert.

Maßgeblich bei den Geschwindigkeitsmessungen ist die sog. V(85). Das ist die Geschwindigkeit, die von 85 % aller Fahrzeuge nicht überschritten wird. Für den Rüschausweg wurde in Fahrtrichtung Ahausweg bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine V(85) von 44 km/h ermittelt. In der Gegenrichtung waren es 48 km/h. Insofern wird am Rüschausweg die zulässige Höchstgeschwindigkeit von dem Großteil der Verkehrsteilnehmer/-innen eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Bei der Messung im Juni sind ähnliche Ergebnisse ermittelt worden. Bei der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge wurden im Juni 2.969 Fahrzeuge ermittelt. Die V(85) betrug 41 und 43 km/h. Bei dieser Messung wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch deutlicher unterschritten als bei der Messung im September.

Für den Rüschausweg kann zurzeit von sicheren Verkehrsverhältnissen ausgegangen werden. Sollte sich die Sicherheitseinschätzung ändern, wird die Verwaltung hierauf in Abstimmung mit der Polizei zeitnah reagieren.



Norbert Vechtel